

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (SaP I)  
Potentialanalyse

Bebauungsplan „Großmarkt, 1. Änderung und Erweiterung“



Auftraggeber:

Stubenbordt GmbH & Co. KG  
Gemüsehandel  
Hortulanushof  
67378 Zeiskam

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann  
Dipl. Biologe Marco Wagemann  
Weinstraße 40  
76831 Eschbach

25.11.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass der Untersuchung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1. Standort, Lage und Ausprägung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2. Beschreibung der Baumaßnahme .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten.....</b>	<b>6</b>
<b>4.1. Vögel.....</b>	<b>7</b>
<b>4.2. Säugetiere.....</b>	<b>10</b>
<b>4.3. Reptilien.....</b>	<b>11</b>
<b>4.4. Tagfalter.....</b>	<b>12</b>
<b>4.5. Heuschrecken.....</b>	<b>13</b>
<b>4.6. Libellen .....</b>	<b>14</b>
<b>5. Konfliktanalyse.....</b>	<b>16</b>
<b>5.1 Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....</b>	<b>16</b>
<b>5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>18</b>
<b>6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....</b>	<b>20</b>
<b>7. Fazit.....</b>	<b>22</b>
<b>8. Literatur und Quellen.....</b>	<b>22</b>
<b>Bildanhang.....</b>	<b>24</b>

## 1. Anlass der Untersuchung

Die Stubenbordt GmbH & Co. KG, Zeiskam plant die Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle sowie die Erweiterung einer Kühlhalle auf dem bereits gewerblich genutzten Gelände des Bebauungsplans „Großmarkt“ (Flurstücksnummer 1375/1).

Im Rahmen der Planungen sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential streng und besonders geschützter Arten notwendig. Diesbezüglich wurde die hier vorliegende artenschutzrechtliche Potentialanalyse beauftragt, bei der die Fläche sowie die angrenzenden Gehölzbestände bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere untersucht wurden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

### **3. Beschreibung des Vorhabens**

#### **3.1 Standort, Lage und Ausprägung**

Die Vorhabensfläche liegt am südlichen Ortsrand von Zeiskam und umfasst eine ca. 2,1 ha große Fläche. Im Osten grenzt die Fläche an die Hauptstraße (L540) im Südosten an die Straße „In der Sauheide“ an. Östlich der L540 liegt ein Gewerbegebiet, südlich der Straße „In der Sauheide“ Gewerbebetriebe und Aussiedlerhöfe, nördlich und westlich der Vorhabensfläche schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1375/2 sowie 1375/3.

Der östliche Bereich der Vorhabensfläche ist bereits entwickelt und größten Teils versiegelt. Auf dem Betriebsgelände befindet sich eine landwirtschaftliche Produktionshalle die aktuell aufgrund des lokalen Strukturwandels für die Verladung von Gemüse genutzt wird.

Der westliche Grundstücksbereich ist eine Brachfläche die zum Zeitpunkt der Begutachtung gepflügt war. Zwischen der westlichen, aktuell nicht bebauten Fläche und der östlich gelegenen, bestehenden Betriebsfläche zieht sich von Süden nach Norden ein mit Wildstauden bewachsener Erdhügel, der die beiden Bereiche voneinander trennt.

Die Vorhabens- bzw. Erweiterungsfläche (westlicher Bereich des Flurstücks) ist im Süden, Westen und Norden durch eine dichte Baumhecke begrenzt.

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb internationaler und nationaler Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung und außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.



Abbildung 1 und 2: Lage der Vorhabensfläche (rote Umrandung) zum Vogelschutzgebiet DE Nr. 6715-302 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichweisen“ (grün) und FFH-Gebiet DE Nr. 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“ (rot)

Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen ebenfalls außerhalb der Wirkungsreichweite. Nördlich der Vorhabensfläche grenzt der Biotopkomplex BK-6715-0033-2009 „Baumreihe und Gräben SW Zeiskam“ an. Aufgrund der bestehenden dichten Baumhecke die erhalten wird und des einzuhaltenden Bauabstands von 10 Metern zu dieser Hecke kann eine Beeinträchtigung des Biotopkomplexes durch das Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden.



Abbildung 3 und 4: Lage der Vorhabensfläche (rote Umrandung) zu den nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (rote Umrandung Abb. 3) und kartierten Biotopkomplexen (lila Markierung Abb. 4)

### 3.2 Beschreibung der Baumaßnahme

Die bestehende bauliche Nutzung soll nach Westen erweitert werden. Die Erweiterungsfläche des Bebauungsplangebiets beträgt ca. 0,5 Hektar. Die Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Lagerhalle wird auf dem westlichen Flurstücks-Bereich umgesetzt. Die bestehende Eingrünung der Fläche, in Form einer dichten Baumhecke bleibt erhalten. Die Erweiterung der Bestandshalle mit einer Kühlhalle, erfolgt auf dem bereits gewerblich genutzten östlichen Bereich des Flurstücks.

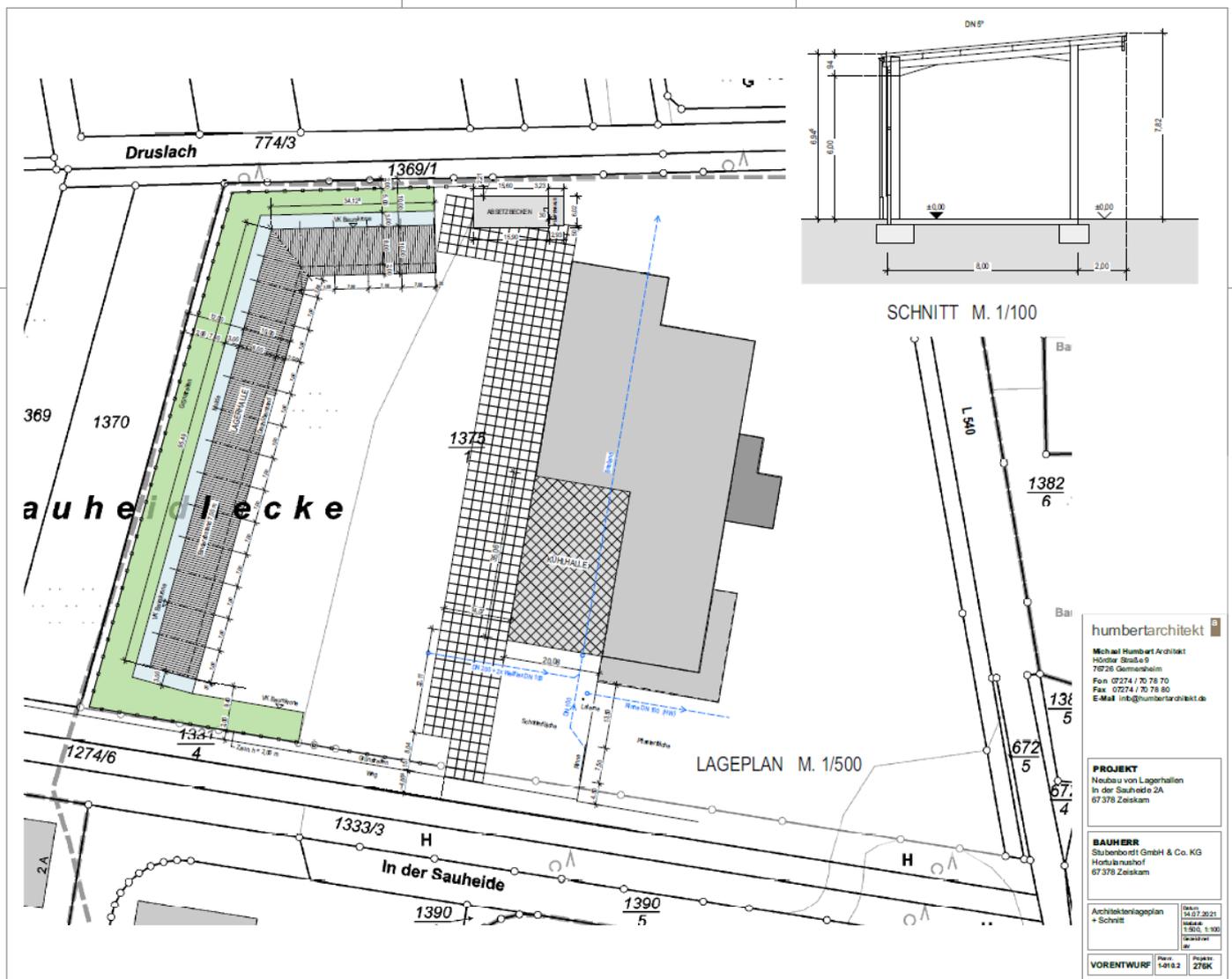


Abbildung 5: aktueller Entwurf der geplanten Erweiterung

#### 4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten

Für das Untersuchungsgebiet wurde im Spätjahr 2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde das Gelände auf potentielle Lebensräume und Habitatsstrukturen untersucht.

Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbanken ARTEFAKT und ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für das TK25 Raster 6715 Zeiskam ausgewertet. Nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützte, sowie europarechtlich geschützte Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Im Rahmen der durchgeführten Begehung wurde die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend ihres Potentials bewertet und bei der Auswertung entsprechend berücksichtigt.

Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise planungsrelevanter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Eine Beeinträchtigung von Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen

im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, wurde ausgeschlossen.

Die in den Datenbanken abgerufenen Artennachweise wurden bezüglich planungsrelevanter Arten analysiert und entsprechend ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im UG verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im UG nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potentiell vorkommende Arten anzusehen.

#### 4.1. Vögel

Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste **VSR** - Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2):1 - Art. 4(1) - Anhang I; 1: VSG - Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; 4(2): Zug - Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP: 4 - 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	VSR	BNG
Amsel	Turdus merula				§
Bachstelze	Motacilla alba				§
Baumfalke	Falco subbuteo		3	sonst. Zugvogel	§§§
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bergfink	Fringilla montifringilla				§
Bienenfresser	Merops apiaster				§§
Blässhuhn, Bläsralle	Fulica atra			Art.4(2): Rast	§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V/V w		§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Brautente	Aix sponsa				
Bruchwasserläufer	Tringa glareola		1/V w	Anh.I: VSG	§§
Buchfink	Fringilla coelebs				§
Buntspecht	Dendrocopos major				§
Dohle	Coloeus monedula				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§
Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anh.I: VSG	§§
Elster	Pica pica				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus				§
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§
Feldsperling	Passer montanus	3	V		§
Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	Anh.I	§§§
Fitis	Phylloscopus trochilus				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		Art.4(2): Rast	§§
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra				§
Gänsesäger	Mergus merganser			Art.4(2): Rast	§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§
Gelbspötter	Hippolais icterina	2		sonst. Zugvogel	§

Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§
Girlitz	Serinus serinus				§
Goldammer	Emberiza citrinella				§
Grauhammer	Emberiza calandra	2	3	sonst. Zugvogel	§§
Graugans	Anser anser			Art.4(2): Rast	§
Graureiher	Ardea cinerea			sonst. Zugvogel	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata				§
Grauspecht	Picus canus	V	2	Anh.I: VSG	§§
Großer Brachvogel	Numenius arquata	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§
Grünspecht	Picus viridis				§§
Habicht	Accipiter gentilis				§§§
Halsbandsittich	Psittacula krameri				
Haubenmeise	Parus cristatus				§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§
Haubenlerche	Galerida cristata	1	1		§§
Haussperling	Passer domesticus	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§
Heidelerche	Lullula arborea	1	V	Anh.I: VSG	§§
Höckerschwan	Cygnus olor			Art.4(2): Rast	§
Hohltaube	Columba oenas			sonst. Zugvogel	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)
Kanadagans	Branta canadensis				(§)
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§
Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§
Kleiber	Sitta europaea				§
Kleinspecht	Dryobates minor		V		§
Kohlmeise	Parus major				§
Kolkrabe	Corvus corax				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo			Art.4(2): Rast	§
Kornweihe	Circus cyaneus	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich	Grus grus			Anh.I: VSG	§§§
Krickente	Anas crecca	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V/3 w		§
Lachmöwe	Larus ridibundus	1		Art.4(2): Rast	§
Mandarinente	Aix galericulata				
Mauersegler	Apus apus				§
Mäusebussard	Buteo buteo				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus				§
Mittelmeermöwe	Larus michahellis			Art.4(2): Rast	§
Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anh.I: VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§
Nilgans	Alopochen aegyptiaca				
Pfeifente	Anas penelope		R	Art.4(2): Rast	§
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§
Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	Anh.I: VSG	§§
Rabenkrähe	Corvus corone				§
Raubwürger	Lanius excubitor	1	2/2 w	sonst.	§§

				Zugvogel	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§
Reiherente	Aythya fuligula			Art.4(2): Rast	§
Ringeltaube	Columba palumbus				§
Rohrammer	Emberiza schoeniclus				§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3		Anh.I: VSG	§§§
Rotdrossel	Turdus iliacus				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Rotmilan	Milvus milvus	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus		V w		§
Schleiereule	Tyto alba	V			§§§
Schnatterente	Anas strepera			Art.4(2): Rast	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	Sonst. Zugvogel	§
Schwarzmilan	Milvus migrans			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra		V w	Anh.I: VSG	§§§
Silberreiher	Casmerodius albus			Anh.I	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla				§
Sperber	Accipiter nisus				§§§
Star	Sturnus vulgaris	V			§
Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Stelzenläufer	Himantopus himantopus			Anh.I	§§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§
Stockente	Anas platyrhynchos	3		Art.4(2): Rast	§
	Columba livia f. domestica				
Straßentaube					
Sumpfmeise	Parus palustris				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				§
Tannenmeise	Parus ater				§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		V w		§
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3/V w		§§§
Uhu	Bubo bubo			Anh.I: VSG	§§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§
Wachtelkönig	Crex crex	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§
Waldkauz	Strix aluco				§§§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3			§
Waldohreule	Asio otus				§§§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer	Tringa ochropus			Art.4(2): Rast	§§
Wanderfalke	Falco peregrinus		V w	Anh.I: VSG	§§§
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Weidenmeise	Parus montanus				§
Weißstorch	Ciconia ciconia		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wendehals	Jynx torquilla	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	Art.4(2): Brut	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			Sonst.	§

				Zugvogel	
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V		Art.4(2): Rast	§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 145 Vogelarten nachgewiesen von denen 45 Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 57 Arten sind auf der Vogelschutz Richtlinie gelistet.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten kann aufgrund fehlender Habitatsstrukturen im UG für folgende Arten gänzlich ausgeschlossen werden: Baumfalke, Bekassine, Bergfink, Bienenfresser, Blässhuhn, Bläsralle, Brautente, Bruchwasserläufer, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Fichtenkreuzschnabel, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kolkrabe, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Mandarinente, Pfeifente, Purpureiher, Reiherente, Rohrammer, Rohrweihe, Schnatterente, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Steinschmätzer, Stelzenläufer, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Uhu, Wachtelkönig, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserralle, Zwergschnepfe, Zwergtaucher.

Die Baumhecke in den Grenzbereichen der Vorhabensfläche besitzt grundsätzlich für viele Vogelarten eine hohe Bedeutung als Nist- und Ruhestätte. Vor allem für die Gilde der heckenbrütenden Arten zeigt sie ein hohes Potential als Fortpflanzungsstätte. Höhlenbäume die Höhlen brütenden Arten als Niststätte dienen könnten wurden nicht nachgewiesen.

Eine Betroffenheit von bodenbrütenden Arten wird ausgeschlossen. Der westliche Teilbereich der für die Erweiterung genutzt wird scheint regelmäßig bewirtschaftet zu werden. Zur Begutachtungszeit und auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern war auf der Fläche keine ältere Brache zu erkennen gewesen. Anscheinend wird die Fläche regelmäßig umgebrochen, bewirtschaftet bzw. gepflegt. Eine Brachfläche, die klassischen bodenbrütenden Arten als Brutplatz dienen könnte war zur Begutachtungszeit nicht erkennbar.

Der Erdwallbereich auf dem sich eine ungestörtere Ruderal-Vegetation entwickeln konnte, ist recht kleinräumig und liegt im direkten Wirkungsumfeld der Betriebsamkeit der östlich angrenzenden Gewerbefläche. Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nur bedingt ersichtlich.

An der Bestandshalle waren keine Hinweise auf eine Nutzung durch Rauch- und Mehlschwalbe ersichtlich. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes als Fortpflanzungsstätte für Mauersegler sind nicht bekannt. Eine Nutzung des Gebäudes als Niststätte für Haus- und Feldsperlinge kann nicht ausgeschlossen werden.

## 4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der potentiell vorkommenden Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Baummarder	Martes martes		3	V	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	II, IV	§§
Bisam	Ondatra zibethica				
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	IV	§§
Dachs	Meles meles	3			
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§
Feldhamster	Cricetus cricetus	4	1	IV	§§

Feldmaus	Microtus arvalis				
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1		IV	§§
Fuchs	Vulpes vulpes				
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis				
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	IV	§§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	IV	§§
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	II, IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	IV	§§
Hermelin	Mustela erminea				
Iltis	Mustela putorius	3			
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	IV	§§
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	(neu)	D	IV	§§
Nutria	Myocastor coypus				
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2		IV	§§
Reh	Capreolus capreolus				
Rötelmaus	Myodes glareolus				
Steinmarder	Martes foina				
Waldmaus	Apodemus sylvaticus				§
Wanderratte	Rattus norvegicus				
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		IV	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 30 Säugetierarten nachgewiesen von denen 14 Arten nach BNatSchG streng, bzw. europarechtlich geschützt sind. Drei Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Ein Vorkommen der Arten Feldhamster und Baumarder wird für den Vorhabensbereich ausgeschlossen.

Die Heckenstrukturen entlang der Grenzen des Vorhabensbereichs sind, aufgrund ihrer Ausprägung und Artenzusammensetzung, nur bedingt als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Ein Vorkommen der Haselmaus ist für das Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung von Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatsstrukturen (Höhlenbäume ...) im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Der Baumbestand des Grundstücks wurde auf Höhlen- und Rindenquartiere von Fledermäusen untersucht. In dem Baumbestand des Grundstücks konnten aktuell keine geeigneten Baumhöhlen oder Rindenquartiere kartiert werden. An der Bestandshalle konnten, in dem Bereich an den die neue Kühlhalle angebaut wird, keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren festgestellt werden. Eine Lebensraumbeeinträchtigung für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist es möglich, dass Fledermäuse Teile der Vorhabensfläche bzw. dessen Randbereiche als Jagdhabitat nutzen. Durch die Bebauung gehen Teilbereiche dieser Jagdhabitats (Baumheckensaum in Richtung Bebauung) verloren. Essentielle Jagdhabitats sind jedoch nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen bzw. eine Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation, durch den Verlust dieser potentiellen Jagdhabitats, ist nicht zu erwarten. Leitstrukturen die von Fledermäusen zur Orientierung genutzt werden können, sind nicht betroffen. Eine Zerschneidung von Habitats ist nicht zu erwarten.

### 4.3. Reptilien

Tabelle 3: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				
Waldeidechse	Zootoca vivipara				§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Ein für Reptilien geeignetes Lebensraumpotential ist ansatzweise, lediglich in dem, zwischen der östlichen und westlichen Teilfläche des Flurstücks verlaufenden, Erdwall zu sehen. Das Potential ist ansatzweise für die Arten Blindschleiche und Zauneidechse vorhanden. Die auf der Vorhabensfläche vorhandenen Habitatsstrukturen zeigen für die potentiell vorkommenden Arten nur eine geringe Eignung und Wertigkeit. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der beiden Arten sind als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Verschlechterung der lokalen Population beider Arten ist durch den Verlust dieses Bereiches nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) wird ausgeschlossen.

#### 4.4. Tagfalter

Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Tagfalterarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Admiral	Vanessa atalanta				
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Baum-Weißling	Aporia crataegi	V			
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	3	V	II, IV	§§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Feuriger Perlmutterfalter	Argynnis (Fabriciana) adippe	2	3		§
Gelbwürfeliges Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris mannii	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				

Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Malvendickkopffalter	Carcharodus alceae	3			§
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Langschwänziger Bläuling	Lampides boeticus	II			
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Pflaumen-Zipfelfalter	Satyrium pruni	3			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Rotklee-Bläuling	Cyaniris (Polyommatus) semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus				
Schwabenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Silbergrüner Bläuling	Polyommatus coridon	3			§
Tagpfauenauge	Aglais io				
Thymelicus lineola/sylvestris Artengruppe	Thymelicus lineola/sylvestris				
Ulmen-Zipfelfalter	Satyrium w-album	2			
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus armoricanus	1	3		§§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 54 Tagfalterarten nachgewiesen von denen drei Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 15 Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Der mit Wildstauden bewachsene Erdhügel zeigt grundsätzlich ein Lebensraumpotential für verschiedene Schmetterlingsarten, ist jedoch kleinflächig und durch die östlich gelegene Betriebsfläche bereits beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten zu rechnen. Essentielle Nahrungshabitate der streng geschützten Arten sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter) ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Tagfalter ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Tagfalterpopulationen ist nicht zu rechnen.

#### 4.5. Heuschrecken

Tabelle 5: Liste der potentiell vorkommenden Heuschreckenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD		
Blauflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum				
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoptera				
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grüne Strandschrecke	Aiolopus thalassinus		2		§§
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Langflüglige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Langfühler-Dornschröcke	Tetrix tenuicornis				
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Säbel-Dornschröcke	Tetrix subulata				
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum				
Vierpunktige Sichelschrecke	Phaneroptera nana				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Dornschröcke	Tetrix ceperoi	D			
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschrecke	Bicoloriana bicolor				

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 26 Heuschreckenarten nachgewiesen von denen eine Art nach BNatSchG streng geschützt ist. Eine Art der gelisteten Arten ist nach BNatSchG besonders geschützt.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der beiden, nach BNatSchG geschützten Arten auf der Vorhabensfläche zu rechnen.

Essentielle Lebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Geradflügler ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Heuschreckenpopulationen ist nicht zu rechnen.

#### 4.6. Libellen

Tabelle 6: Liste der potentiell vorkommenden Libellenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL	RL	FFH	BNG
		RLP	BRD		
Blaue Federlibelle	Platycnemis pennipes	4			§
Blaufügel-Prachtlibelle	Calopteryx virgo	3	3		§
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea				§
Falkenlibelle,	Cordulia aenea	4	V		§

Gemeine Smaragdlibelle					
Feuerlibelle	<i>Crocothemis erythraea</i>	3			§
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	3	3		§
Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>				§
Frühe Heidelibelle	<i>Sympetrum fonscolombii</i>	I(VG)			§
Früher Schilfjäger, Kl. Mosaikjungfer	<i>Brachytron pratense</i>	2	3		§
Gabel-Azurjungfer	<i>Coenagrion scitulum</i>	(neu)			§
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	3	V		§
Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>				§
Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>				§
Gemeine Heidelibelle	<i>Sympetrum vulgatum</i>				§
Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	1	2		§
Gemeine Weidenjungfer	<i>Chalcolestes viridis</i>	4			§
Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes viridis</i>	4			§
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>	3	3		§
Glänzende Binsenjungfer	<i>Lestes dryas</i>	2	3		§
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>				§
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>				§
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	I(VG)	2	II, IV	§§
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>				§
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>				§
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>	3	V		§
Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	1	2	II, IV	§§
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	II	§§
Herbst-Mosaikjungfer	<i>Aeshna mixta</i>	4			§
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>				§
Keilfleck-Mosaikjungfer	<i>Aeshna isoceles</i>	2	2		§
Kleine Binsenjungfer	<i>Lestes virens</i>	2	2		§
Kleine Königslibelle	<i>Anax parthenope</i>	2	G		§
Kleine Pechlibelle	<i>Ischnura pumilio</i>	3	3		§
Kleines Granatauge	<i>Erythromma viridulum</i>	3			§
Nordische Moosjungfer	<i>Leucorrhinia rubicunda</i>	1	2		§
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>				§
Pokaljungfer	<i>Erythromma lindenii</i>	3			§
Spitzenfleck	<i>Libellula fulva</i>	2	2		§
Südliche Binsenjungfer	<i>Lestes barbarus</i>	1	2		§
Südliche Heidelibelle	<i>Sympetrum meridionale</i>	I(VG)			§
Südliche Mosaikjungfer	<i>Aeshna affinis</i>	I(VG)	D		§
Südlicher Blaupfeil	<i>Orthetrum brunneum</i>	2	3		§
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>	4			§
Westliche Keiljungfer	<i>Gomphus pulchellus</i>	4	V		§
Zierliche Moosjungfer, Zierliche.Mosaikjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	IV	§§
Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>	3	3		§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 46 Libellenarten nachgewiesen von denen vier Arten nach BNatSchG streng bzw. nach FFH-Richtlinie geschützt sind. Alle weiteren Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen direkt auf der Vorhabensfläche, kann eine direkte Beeinträchtigung dieser Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die nächstgelegenen Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Essentielle Landlebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Libellenpopulationen ist nicht zu rechnen.

## 5. Konfliktanalyse

### 5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Vegetationsstrukturen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen
- Barrierewirkung von Neubauten

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Lärmemissionen (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Lichtemissionen (optische Reize)

Baubedingte Wirkungsfaktoren (beschränkt auf die Dauer der Bauphase):

- Erhöhung der akustischen Belastungen

Während der Bauzeit kommt es zu einer erhöhten Lärmemission durch den Maschinenbetrieb auf der Baustelle. Die erhöhten akustischen Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Störungen wirken vor allem auf der Vorhabensfläche selbst sowie auf den Heckenbereichen im direkten Umfeld des Bauvorhabens.

- Erhöhung der optischen Belastungen

Visuelle Störungen ergeben sich aus der generellen Baustellenbetriebsamkeit durch Bautätigkeiten, Maschinen und Personal. Die Beeinträchtigungen beschränken sich zeitlich auf die Bauzeit und örtlich auf die Vorhabensfläche sowie deren direktes Umfeld (Heckenbereiche in den Randbereichen). Aufgrund der abschirmenden Wirkung der bestehenden Eingrünung des Flurstücks, ist es nicht zu erwarten, dass es zu optischen Belastungen über den Heckenbereich hinaus kommen wird.

Eine Begrenzung bzw. Regelung der Baustellenbeleuchtung ist empfehlenswert. Um die Beeinträchtigungen auf nachts jagende Fledermäuse bzw. Vogelarten zu vermeiden, sollte die nächtliche Baustellenbeleuchtung auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine flächige Beleuchtung sollte vermieden werden. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen der Heckenbereiche im Umfeld der Vorhabensfläche ist zu vermeiden.

- Beschädigung der Vegetation und des Bodens

Im gesamten Vorhabensbereich kommt es durch die Baufeldräumung zu Schäden am Boden und der Vegetation.

Flächenverluste sind im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

- Gefährdung von Individuen bzw. deren Lebensformen

Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen sind vorhabensbedingt durch die Baufeldräumung denkbar. Der Wirkungsradius der Beeinträchtigung beschränkt sich räumlich auf den eigentlichen Baustellenbereich (inklusive Baustelleneinrichtungsflächen).

Sollte der Anbau der neuen Kühlhalle in der Zeit der gesetzlichen Brutzeit (Anfang März bis Ende September) gebaut werden kann es beim Bauen zu einer Beeinträchtigung von Gebäudebrütern (insbesondere Sperlinge und Hausrotschwanz) kommen.

Durch die zeitliche Regelung der Baufeldräumung und den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung kann die Gefährdung von Individuen bzw. deren Lebensformen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sollte die Fläche unerwartet länger brach liegen.

Der direkt an die Vorhabensfläche angrenzende Heckenstreifen, kann von verschiedenen Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Eine Beeinträchtigung von Brutern kann durch den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsfaktoren (dauerhaft):

- Lebensraumverlust durch Flächenbeanspruchung

Flächenverluste sind im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

- Erhöhung der akustischen, optischen und sonstige Belastungen

Durch die Betriebserweiterung, wird der westliche Bereich des betroffenen Flurstücks zukünftig in eine Nutzung überführt die, anlage- und betriebsbedingt, durch den laufenden Betrieb und Zulieferverkehr eine Erhöhung der akustischen und optischen Reize als Folge hat.

Durch die bereits vorhandene Eingrünung in den Randbereichen der westlichen Vorhabensfläche werden die Störfaktoren, auf Bereiche außerhalb des betroffenen Flurstücks erheblich gemindert. Dadurch sind die Freiflächen westlich und nördlich des Bauvorhabens nicht von einer Zunahme akustischer und optischer Reize betroffen. Eine Erhöhung der Störfaktoren an dem Graben des Sauheidebachs (südlich der Vorhabensfläche) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Vorhabenbedingt kommt es vor allem auf der Betriebsfläche zu einer Erhöhung akustischer- und optischer Reize auf der Vorhabensfläche. Der Hallenkomplex schirmt zusätzlich akustische und optische Reize ab, die auf den Heckenbereich einwirken könnten.

Eine optische Beeinträchtigung die durch den Neubau selbst entsteht ist vor allem für Vögel und Fledermäuse potentiell möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass in der Anfangszeit potentielle Vogel-Bruthabitate in den direkt angrenzenden Bereichen gemieden werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine Gewöhnung an den Neubau einsetzt.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Gebäude ist sowohl für Vögel als für Fledermäuse nicht zu erwarten. Glasflächen die das Kollisionsrisiko erhöhen könnten sind nicht vorgesehen. Optische Reize sind potentiell auch durch die Beleuchtung der Anlage und den dazugehörigen Außenbereichen möglich. Eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Vögeln und Fledermäusen ist grundsätzlich möglich. Sofern im Bereich der Halleneingrünung (westlich und nördlich der Lagerhalle) auf eine Beleuchtung verzichtet wird, ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

## **5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

### **Vögel:**

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs- und Jagdhabitats der potentiell vorkommenden Vogelarten. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der potentiell betroffenen Arten sind nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass den potentiell betroffenen Arten genügend Ausweichflächen an Nahrungs- und Jagdhabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Eine Beeinträchtigung der Arten (insbesondere des Brutablaufs) ist vor allem auf die Dauer der Bauphase und die anschließende Eingewöhnungsphase an die neuen Gegebenheiten beschränkt. Störungsempfindliche Arten sind aufgrund der Vorbelastung der angrenzenden Betriebsfläche und der Habitat-Ausstattung, auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.

Die anlagenbedingt, auf dem Betriebsgelände entstehenden akustischen und optischen Reize werden durch den Neubau und die bestehende Eingrünung nach Westen und Norden hin weitgehendst abgeschirmt. Dadurch kommt es zu keiner dauerhaften, signifikanten Erhöhung der Reize auf den westlich und nördlich angrenzenden Heckenbereich sowie die darauf anschließenden Freiflächen.

Eine optische Beeinträchtigung die durch den Neubau selbst entsteht ist potentiell möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass in einer kurzen Anfangszeit potentielle Bruthabitats in den direkt angrenzenden Bereichen gemieden werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass eine schnelle Gewöhnung an den Neubau einsetzt.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist durch den Neubau grundsätzlich nicht zu erwarten.

Optische Reize sind potentiell auch durch die Beleuchtung der Anlage und den dazugehörigen Außenbereichen möglich. Eine Beeinträchtigung von nachtaktiven Vögeln ist grundsätzlich möglich. Sofern an der westlichen und nördlichen Außenseite der Lagerhalle auf eine Beleuchtung verzichtet wird, ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Niststätten standorttreuer Vogelarten, sowie Baumhöhlen, die höhlenbrütenden Arten als Nistplatz dienen könnten, konnten auf der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen werden. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden können Sperlings- und Hausrotschwänzchen Bruten im Bereich des Kühlhausanbaus an die Bestandshalle. Die potentielle Beeinträchtigung von Niststätten der beiden Arten, kann durch die Installation von Nistkästen minimiert werden. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der beiden Arten ist nicht zu erwarten, da es sich um störungstolerante Siedlungsarten handelt.

potentieller Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitats
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten
- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitats von nachtaktiven Vögeln

## Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufelddräumung und Bautätigkeiten (V1)
- Schutz / Erhalt des bestehenden Heckenstreifens in den Randbereichen der Vorhabensfläche (V2)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V3)
- Installation von Nistkästen (V4)
- Ökologische Baubegleitung (V6)

## Säugetiere:

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für Fledermäuse, durch den Neubau nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Potentiell ist eine Beeinträchtigung von Jagdhabitaten möglich. Essentielle Jagdhabitats sind jedoch nicht betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Verlust kleinräumiger Jagdhabitats zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Fledermaus Populationen kommt.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitats sind aufgrund der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse in der Nacht als nicht erheblich einzustufen.

Sofern an der westlichen und nördlichen Außenseite der Lagerhalle auf eine Beleuchtung verzichtet wird, ist mit keiner langfristigen Beeinträchtigung zu rechnen.

Baumhöhlen und Rindenquartiere, die Fledermausarten als Quartier dienen könnten, konnten auf der Vorhabensfläche und in der angrenzenden Baumhecke nicht nachgewiesen werden.

Hinweise auf eine Nutzung des Bestandsgebäudes als Fledermausquartiere sind nicht bekannt und aufgrund der Bauweise als unwahrscheinlich zu erachten.

Potentielle Störungen von Fledermaus - Jagdhabitats durch Lichtemissionen können vermieden werden.

Eine Beeinträchtigung weiterer geschützter Säugetierarten kann auf der Fläche ausgeschlossen werden.

In der Familie der Säugetiere sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

## potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitats von Fledermäusen

## Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Schutz / Erhalt des bestehenden Heckenstreifens in den Randbereichen der Vorhabensfläche (V2)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V3)

## Reptilien:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben kein Vorkommen der potentiell vorkommenden Reptilienarten beeinträchtigt wird. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird als unwahrscheinlich angesehen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Bestandes ist nicht zu erwarten.

Weitere planungsrelevante Arten können ausgeschlossen werden.

Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

## Schmetterlinge:

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten zu rechnen. Essentielle Nahrungshabitats der streng geschützten Arten sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter) ist nicht zu erwarten.  
Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Tagfalter ist nicht zu erwarten.  
Der kleinräumige Verlust an Lebensraumhabitaten (Erdhügel mit Wildstauden) kann vor Ort ausgeglichen werden.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungshabitaten

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Gestaltung der Grünflächen / Mulden auf dem Gelände als extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen (V5)

### **Heuschrecken:**

Für den Bereich des Vorhabens und dessen Wirkumfeldes ist nicht mit der Beeinträchtigung geschützter Heuschreckenarten zu rechnen.

Essentielle Lebensräume und Nahrungshabitats werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Geradflügler ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Heuschreckenpopulationen ist nicht zu rechnen.

Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

### **Libellen:**

Für den Bereich des Vorhabens und dessen Wirkumfeldes sind keine geeigneten Gewässerstrukturen und essentielle Lebensräume betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Libellenpopulationen ist nicht zu rechnen.

Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

## **6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

### **V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten**

Das Roden von Vegetation ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen. Der Zeitraum zwischen Baufeldräumung und Baubeginn sollte möglichst zeitlich nicht weit auseinander liegen. Liegt die Baufeldräumung und der Baubeginn zeitlich auseinander, sollte darauf geachtet werden, dass sich in der Zwischenzeit auf der Vorhabensfläche keine Ruderal-Vegetation etabliert, um weitere artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Sollten die Bauarbeiten überwiegend in der Brutzeit (Anfang März bis Ende September) stattfinden, ist es sinnvoll die Arbeiten so zu planen, dass zu Beginn der Brutzeit (Anfang März) bereits Baustellentätigkeit auf der Vorhabensfläche herrscht. Dadurch kann das Risiko einer Brutstörung empfindlicher Vogelarten im direkten Umfeld der Baumaßnahme minimiert werden und Vögeln die Möglichkeit gegeben werden auf andere Bereiche auszuweichen.

Sollten Arbeiten innerhalb der Vogelschutzzeit (Anfang März bis Ende September) stattfinden ist durch die Ökologische Baubegleitung im Vorfeld zu klären ob aktuelle Brutnester beeinträchtigt werden. Dies trifft auch zu sofern der Beginn der Bautätigkeiten auf der Vorhabensfläche zeitlich nicht direkt nach der Rodung einsetzt. Je nach Zeitabstand kann sich ein entsprechendes Brutpotential wieder entwickeln und muss entsprechend berücksichtigt werden. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.

## V2 Schutz / Erhalt des bestehenden Heckenstreifens in den Randbereichen der Vorhabensfläche

Die bestehenden Heckenbereiche in den Randbereichen der Vorhabensfläche, sind als Bautabuzone auszuweisen und entsprechend kenntlich zu machen. Die Bereiche sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen, gegebenenfalls kann dies durch die Installation eines Bauzauns gewährleistet werden.

Bezüglich des Wurzel- und Baumschutzes der betroffenen Bäume in dem Gehölzstreifen sind die Angaben nach RAS-LP 4 und der DIN 18920 zu beachten.



Abbildung 6: Verortung der zu beachtenden Tabuflächen (rote Markierung)

## V3 Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen

Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen im Bereich des Heckenstreifens westlich und nördlich der geplanten Lagerhalle zu vermeiden ist auf eine Beleuchtung in diesen Bereichen zu verzichten.

Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung im Vorhabensbereich (Straßen- und Wegbeleuchtung ...) insekten- bzw. Fledermausfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzwelligen, blauen und ultravioletten Lichts (340 - 440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweißer LEDs eingesetzt werden.

Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

## V4 Installation von Nistkästen

Um potentielle Beeinträchtigungen von Gebäudebrütenden Vogelarten (insbesondere der Arten Sperling und Hausrotschwanz) zu vermeiden wird die Installation von zwei Sperlingskästen – (z.B. Schwegler Sperlingskoloniehaus 1SP) und zwei Halb- oder Nischenbrüterhöhlen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2HW) empfohlen. Die Nistkästen können an dem Bestandsgebäude angebracht werden.

## V5 Gestaltung der Grünflächen / Mulden auf dem Gelände als extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen

Der Verlust an Lebensraum- und Nahrungshabitaten für Schmetterlinge kann durch entsprechende Gestaltung der Grünflächen auf dem Gelände vor Ort ausgeglichen werden.

Es wird empfohlen die vorgesehenen Grünflächen z.B. zwischen Neubau Lagerhalle und Gehölzstreifen sowie die Muldenbereiche entsprechend als extensiv bewirtschaftete

Grünlandfläche herzurichten.

Bei Einsaat ist autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Saatgut zu verwenden. Empfohlen wird Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „UG 9 OBERRHEIN“. Der Einsatz von Düngemittel und Bioziden im Bereich der Maßnahmenflächen ist zu unterlassen. Die Mahd der hergestellten Vegetationsflächen sollte einmündig im Spätsommer erfolgen.

## **V6 Ökologische Baubegleitung**

Bestellung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Begleitung, Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen V1 – V5.

### **7. Fazit**

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten. Spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden formuliert, die dazu geeignet sind die entsprechenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG kann bei termin- und fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen vermieden werden.

### **8. Literatur und Quellen**

ALBAN PFEIFER, M., NIEHUIS, M. & C. RENKER (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S., Landau.

ALBAN PFEIFER, M. ET AL. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), Mainz.

INGRISCH, S. ET AL. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

LUDWIG, G. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

SCHMIDT, A. ET AL. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTeFakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 28.11.2022

  
\_\_\_\_\_

Bildanhang:

